

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>  Finanzierung der Arbeit der Regionalräte
<b>Drucksache Nr.: RR 119/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 27. November 2015

## Vorlage für die 6. Sitzung des Regionalrates am 11. Dezember 2015

**TOP 12** Zuweisungen an die Fraktionen im Haushaltsjahr 2016

**Rechtsgrundlage:** § 18 LandesplanungsgesetzDVO

**Berichterstatter:** Herr Hundenborn, Dezernat 32, Tel. 0221/147-2362

**Inhalt:** Erläuterung (Seite 2)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Regionalrat beschließt die in der Erläuterung dargelegte Aufteilung der Fraktionsmittel für das Haushaltsjahr 2016

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Finanzierung der Arbeit der Regionalräte	<b>RR 119/2015</b>	<b>2</b>

### **Erläuterung:**

Gemäß § 18 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO) vom 16. Juni 2015 (GV.NRW.215 S. 488) erhalten die regionalen Planungsträger nach § 6 Landesplanungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt. Die Geldleistungen dienen gemäß dem Haushaltsvermerk bei Kapitel 03.310, Titel 686 20, der Finanzierung von Gruppen der Regionalräte und der Verbandsversammlung Ruhr; sie werden jährlich mit einem gesonderten Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales als Pauschalbetrag zugewiesen. Die Geldleistungen orientieren sich grundsätzlich an der Höhe der Zuweisungen des Haushaltsjahres 2014. Die Gesamthöhe der Zuweisungen für den Kölner Regionalrat betragen im Haushaltsjahr 2014 insgesamt 333.444,- €.

Über die Verteilung der Mittel entscheiden nach der Neufassung des § 18 LandesplanungsgesetzDVO die regionalen Planungsträger nach freiem Ermessen. Dabei müssen die Regionalen Planungsträger – neben dem Bezugserlass – die allgemeinen Ermessensgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit beachten. Diese Maßgaben wirken insoweit als Ermessensbegrenzung. Auf Grund des Bezugserlasses ist sicherzustellen, dass die Fraktionen der Regionalräte einen einheitlichen (Mindest-)Sockelbetrag erhalten. Der Sockelbetrag soll eine Mindestfinanzierung (Grundausstattung) aller Fraktionen gewährleisten und 35.000,- € je Fraktion betragen.

Hieran anknüpfend haben die Mitglieder des Ältestenrates in ihrer Sitzung am 27.11.2015 mehrheitlich beschlossen, dem Regionalrat die nachfolgende Aufteilung der Fraktionsmittel zur Beschlussfassung vorzulegen:

CDU-Fraktion	105.198,50 €
SPD-Fraktion	96.598,50 €
Bündnis 90/Die Grünen	61.548,50 €
FDP-Fraktion	35.098,50 €
Die Linke	35.000,00 €